

I ZR 65/61

Verkündet

am 9. Oktober 1962

Grunau

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

2426 100

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Konstrukteurs Rudolf H. B. [REDACTED], B. [REDACTED],
H. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Frau Berta K. [REDACTED] geb. L. [REDACTED],

2. Fräulein Brigitte K. [REDACTED],

beide wohnhaft in F. [REDACTED], H. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr
von [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Oktober 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. h.c. Wilde und der Bundes-
richter Dr. Sprong, Jungbluth, Pehle und Claßen

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt
am Main vom 19. Januar 1961 wird auf Kosten des
Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hatte am 24. November 1952 beim Deutschen Patentamt in München eine als "Gitterträger" bezeichnete Erfindung zum Patent (Aktenzeichen B 23 085 V/57 b) und hilfsweise zum Gebrauchsmuster angemeldet. Nach einem Zwischenbescheid des Prüfers, der die Patentfähigkeit der vorgelegten Ansprüche in Frage stellte, trat der Kläger mit dem Diplom-Ingenieur K. in F. in Verhandlungen. In einer nach diesen Verhandlungen ausgestellten schriftlichen Erklärung vom 14. Januar 1954 bestätigte der Kläger, daß er seine sämtlichen Rechte aus der Anmeldung auf K. übertragen habe. K. hat an den Kläger als Entgelt vereinbarungsgemäß 1 800 DM gezahlt und die Anmeldung nach wiederholten ablehnenden Zwischenbescheiden des Prüfers schließlich am 6. Juli 1957 zurückgenommen.

Am 15. März 1954 hat Kaiser die gleiche Erfindung beim österreichischen Patentamt angemeldet, darauf das österreichische Patent Nr. 182 865 erhalten und zu diesem später noch ein Zusatzpatent Nr. 185 549 erwirkt; den Gegenstand dieser beiden Anmeldungen hat er ferner als einheitliche Erfindung in England angemeldet, worauf ihm dort das Patent Nr. 776 566 erteilt worden ist. Der vorliegende Rechtsstreit geht um diese Auslandsanmeldungen. Nachdem K. verstorben war, hat der Kläger die Beklagten als dessen Erben in Anspruch genommen. Er behauptet, nur die Rechte aus der deutschen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldung übertragen zu haben; das ergebe sich aus der Urkunde vom 14. Januar 1954, die die Vermutung der Vollständigkeit für sich habe. K. habe daher bei Vornahme der ausländischen Anmeldungen widerrechtlich gehandelt und insbesondere gegen §§ 5 PatG, 823 Abs. 1, 826 BGB verstoßen. Der Kläger hat demgemäß beantragt,

- 3 -

I. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,

1. das österreichische Patent Nr. 182 865
Klasse 37 b, 12 (Gitterträger) auf ihn zu
übertragen und in die Umschreibung des Paten-
tes in der Patentrolle auf seinen Namen ein-
zuwilligen,
2. das englische Patent Nr. 776 566, Improvements
in or relating to a Lattice Girder for Building
and Like Construction Purposes, zu einem Bruch-
teil von 4/5 an ihn zu übertragen und in seine
Miteintragung in die Patentrolle einzuwilligen,

II. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,
ihm Auskunft über die Einnahmen, die sie aus der
Verwertung der im Antrag I 1.) und 2.) genannten
Patente erzielt haben, zu erteilen,

III. festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet
seien, ihm sämtlichen aus der unbefugten Verwer-
tung der im Antrag zu I 1.) und 2.) genannten
Patente entstandenen und noch entstehenden Schaden
zu ersetzen.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt und
geltend gemacht, die fragliche Urkunde sei keine Vertragsur-
kunde, sondern habe nur den Erwerber vor dem Deutschen Patent-
amt legitimieren sollen; der Kläger habe schon vor Abfassung
der Urkunde sämtliche Rechte aus seiner Erfindung mündlich
übertragen gehabt; als Preis hierfür habe er zunächst nur
1 200 DM verlangt, seine Forderung aber auf 1 800 DM er-
höht, als der Erwerber sein Interesse an der Sache bekundet
habe. Dabei habe der Kläger dann auch zugesagt, alles, was
er von der Erfindung habe, zum Beispiel auch alle auf sie



bezüglichen Werkzeuge und Materialien zu überlassen und seinen Betriebsleiter zur Unterstützung und Beratung zur Verfügung zu stellen. Der Kläger habe auch zum Ausdruck gebracht, daß er an dem Gegenstand der Anmeldung kein Interesse mehr habe, und weiter die an ihn gerichtete Frage, ob er in Österreich bereits eine Anmeldung vorgenommen habe, ausdrücklich verneint.

Hilfsweise haben die Beklagten vorgebracht, ihr Rechtsvorgänger wäre zur Auslandsanmeldung selbst dann berechtigt gewesen, wenn ihm nur die Rechte aus der deutschen Anmeldung übertragen worden wären, denn der Kläger habe im Zeitpunkt der Übertragung keine Prioritätsrechte mehr für das Ausland besessen. Höchst vorsorglich haben sie ferner die Neuheit der Erfindung bestritten und gegenüber dem Schadensersatzanspruch die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat durch uneidliche Vernehmung von Zeugen Beweis erhoben und durch Teilurteil die Beklagten entsprechend dem Klageantrag verurteilt, das österreichische Patent Nr. 182 865 auf den Kläger zu übertragen und in die Umschreibung des Patents einzuwilligen. Es hat angenommen, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme habe der Kläger lediglich die Rechte aus den deutschen Anmeldungen übertragen; die Beklagten seien daher um das zu Unrecht angemeldete österreichische Patent ungerechtfertigt bereichert.

Mit der hiergegen erhobenen Berufung haben die Beklagten im wesentlichen vorgebracht, der vom Landgericht angewandte Erfahrungssatz, daß der Rechtsinhaber im Zweifel so wenig wie möglich von seinen Rechten aufgeben wolle, gelte nur bei Lizenzverträgen, nicht bei Patentveräußerungsverträgen.

Das Oberlandesgericht hat der Berufung stattgegeben und die Klage abgewiesen, soweit darüber durch das Teilurteil

entschieden worden ist. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der beantragt wird, das Berufungsurteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Teilurteil des Landgerichts zurückzuweisen. Die Beklagten bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Beklagten für die Behauptung der uneingeschränkten Rechtsübertragung beweispflichtig seien; es hält aber den Beweis für erbracht, daß der Kläger die Erfindung als solche an den Rechtsvorgänger der Beklagten verkauft und daraufhin übertragen hat (BU 7, 10). Zwar sei bei den Verhandlungen die Frage, ob die Erfindung als solche oder nur die Rechte aus den deutschen Anmeldungen veräußert werden sollten, nicht ausdrücklich erörtert worden; für den ersten Teil der Verhandlungen, die der Kläger mit dem Zeugen Z [REDACTED] geführt und bei denen er nur 1 200 DM als die Selbstkosten der Anmeldung gefordert habe, sei sogar eher anzunehmen, daß es zunächst nur um die Rechte aus den deutschen Anmeldungen gegangen sei. Später habe der Kläger aber den Selbstkostenpreis mit 1 800 DM beziffert und dafür auch die Werkzeuge für die Fertigung des Trägers, sowie den Rat und die Erfahrung seines Meisters zur Verfügung gestellt. Dabei habe er wiederholt gegenüber dem Bevollmächtigten von K [REDACTED], Z [REDACTED], erklärt: "Sie kriegen hierfür alles, was ich davon habe, bis herunter zu den Werkzeugen". Diese Äußerung habe Z [REDACTED] nur dahin verstehen können, daß der Kläger den gesamten Erfindungsbesitz in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht übertragen wolle. Dafür spreche auch das Verhalten des Klägers gegenüber dem noch während der Vertragsverhandlungen mit der Prüfung der Anmeldeunterlagen vom Erwerber betraut gewesenem Ingenieur Ungemach; der Kläger habe dessen

Frage, ob er auch in Österreich oder in anderen Ländern angemeldet habe, verneint, ohne darauf hinzuweisen, daß er nur die Rechte aus den deutschen Anmeldungen übertragen wolle. Nach Auffassung des Berufungsgerichts hätte der Kläger aus der Fragestellung ersehen können, daß K. seinerseits gegebenenfalls Auslandsanmeldungen vornehmen wollte, an ihnen interessiert war und davon ausging, daß solche Anmeldungen, sofern sie bereits vorlagen, auf Grund des Vertrages mitzuübertragen seien; deshalb sei der Kläger verpflichtet gewesen, bei Beantwortung der an ihn gestellten Frage seinen Willen zum Ausdruck zu bringen, wenn dieser Wille dahin gegangen sei, das Recht auf Anmeldung von Schutzrechten im Ausland nicht mitzuübertragen. Durch die Erwägung der Auslandsanmeldung habe Ungemach zum Ausdruck gebracht, daß die Erfindung als solche mit dem Recht, sie auch im Ausland anzumelden, Gegenstand der Vertragsverhandlungen sei.

Der Grundsatz von der Vermutung der Vollständigkeit schriftlich abgefaßter Verträge greife hier nicht Platz; da die Erklärung vom 14. Januar 1954 nicht den Kaufvertrag beurkundet, sondern nur dem Zweck gedient habe, auf Grund des bereits mündlich geschlossenen Vertrages die Umschreibung der deutschen Anmeldungen durchzuführen; dafür spreche die Fassung der Urkunde, die Tatsache, daß sie nicht einmal den Kaufpreis aufführe sowie die Aussage des Zeugen Patentanwalt R., der ausdrücklich bestätigt habe, damit nicht den Kaufvertrag, sondern nur eine Übertragungserklärung für das Patentamt aufgesetzt zu haben.

II. Die Revision des Klägers rügt Verletzung der §§ 9 PatG, 133, 157, 242 BGB; sie bezeichnet die formlose Übertragung von Erfinderrechten als im Rechtsverkehr nicht üblich; da der schriftliche Vertrag die Regel bilde, hätten die Beklagten besondere Gründe darlegen müssen, weshalb die Parteien hier von der Regel abgewichen seien. Die Beklagten

hätten den Streitwert für die Berufung mit 200 000 DM angegeben; wenn so hohe Interessen auf dem Spiele ständen, könne nicht angenommen werden, daß die Parteien formlos eine über die Erklärung vom 14. Januar 1954 hinausgehende Vereinbarung geschlossen hätten. In entsprechender Weise wie im Urheberrecht gelte auch im Erfinderrecht der Grundsatz, daß der Rechtsinhaber bei einer Verfügung über Nutzungsrechte im Zweifel keine weitergehenden Rechte abtrete als es der Zweck der konkreten Verfügung erfordere. Das Erfinderrecht sei Persönlichkeitsrecht sowie Vermögensrecht; der Schutz der Persönlichkeit wie der Leistung des Erfinders müsse im Falle einer Übertragung von Erfinderrechten ebenfalls die maßgebliche Richtschnur sein. Bei Anwendung der sich hieraus ergebenden Beweislastverteilung sei das Berufungsurteil nicht haltbar.

Darüber hinaus greift die Revision unter Hinweis auf § 286 ZPO aber auch die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an; wenn das Berufungsurteil sich nicht mit den Gründen des abweichenden landgerichtlichen Urteils auseinandersetze, so sei die Beweiswürdigung nicht vollständig im Sinne des § 286 ZPO. Das Berufungsgericht habe auch verkannt, daß an die Führung des Beweises der Rechtsübertragung in derartigen Fällen strenge Anforderungen zu stellen seien. Die Gründe des Urteils ließen nicht erkennen, daß die Verhandellnden jemals an die Übertragung des Erfinderrechts als solchen gedacht hätten und ob sie sich als juristische Laien des Bestehens eines solchen Rechtes überhaupt bewußt geworden seien.

III. Diese Angriffe können keinen Erfolg haben. Mit Recht ist das Berufungsgericht von der Anwendbarkeit deutschen Rechts ausgegangen. Dagegen werden von den Parteien auch keine Einwendungen erhoben.

1. Soweit die Revision sich auf eine im Rechtsverkehr bestehende Übung bezieht, Verträge dieser Art, insbesondere bei höheren Werten, schriftlich abzuschließen, stellt sie eine neue tatsächliche Behauptung auf, die im Revisionsverfahren nicht berücksichtigt werden kann.

2. Der Hauptangriff der Revision besteht in dem an sich auch bei Auslegung eines sogenannten Individualvertrages zu beachtenden Vorwurf, das Berufungsgericht habe gegen anerkannte Auslegungsgrundsätze verstoßen. Bei diesem Angriff berücksichtigt die Revision indessen nicht hinreichend die tatsächlichen Feststellungen, die das Berufungsgericht über den Inhalt des von den Vertragsschließenden bzw. von ihren Vertretern im einzelnen mündlich Erklärten getroffen hat. Die richterliche Auslegung, welcher Wille diesen Erklärungen zugrunde lag und wie der Vertragsgegner die Erklärungen verstehen durfte, muß von den Ergebnissen dieser dem Tatrichter ohliegenden Feststellungen ausgehen. Diese Feststellungen haben sich auf das Erklärte und das, gegebenenfalls auch ohne übereinstimmende Erklärungen von den Parteien etwa nachweislich übereinstimmend Gewollte zu erstrecken. Im vorliegenden Falle handelt es sich um folgendes vom Berufungsgericht festgestellte und im einzelnen nicht angegriffene Erklärungen der Vertragsschließenden:

- a) die wiederholte Äußerung des Klägers gegenüber dem Generalbevollmächtigten des Erwerbers, dieser bekomme für die 1 800 DM "alles, was er davon habe, bis herunter zu den Werkzeugen", auch sein Erfahrungswissen;
- b) die Frage des vom Erwerber mit der Prüfung der Anmeldungsunterlagen beauftragten Bauingenieurs Ungemach, ob der Kläger auch in Österreich oder anderen Ländern angemeldet habe;

c) die einfach verneinende Antwort des Klägers hierauf.

Soweit dagegen der Übertragungswille der Parteien in Frage steht, hat das Berufungsgericht nur einen entsprechenden Willen des Erwerbers festgestellt; es verweist dazu namentlich auf die zu b) wiedergegebene Frage, aus der dieser Wille hinreichend klar abzuleiten sei. Darüber aber, ob auch der Kläger tatsächlich denselben Willen gehabt hat, äußert das Berufungsgericht sich nicht. Danach ist zugunsten der Revision davon auszugehen, daß der Kläger den Willen zur Übertragung des Rechts auf Vornahme ausländischer Patentanmeldungen nicht gehabt hat. Darauf kommt es aber für die Entscheidung nicht an. Nach §§ 133, 157 BGB ist mangels übereinstimmenden Willens der Parteien vielmehr darauf abzustellen, wie die zum Vertrag führenden Erklärungen beider Vertragsschließenden jeweils vom Erklärungsgegner in ihrem Zusammenhang unter Berücksichtigung der Verkehrssitte und der Anforderungen von Treu und Glauben aufgefaßt werden mußten.

Wie das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß ausführt, mußte der Kläger aus der Frage nach Auslandsanmeldungen entnehmen, daß sein Verhandlungspartner an solchen interessiert war und sie gegebenenfalls vornehmen wollte; die Annahme des Berufungsgerichts, daß damit der Wille des Verhandlungspartners, auf Grund des Vertrages das Recht zu Auslandsanmeldungen zu erwerben, ausreichend erkennbar gemacht worden sei, läßt sich insbesondere auch unter Berücksichtigung der Verkehrssitte und der Anforderungen von Treu und Glauben nicht beanstanden. Dasselbe gilt aber auch von der weiteren Annahme des Berufungsgerichts, an dem Kläger sei es gelegen, nunmehr seinem Verhandlungspartner einen entsprechenden Hinweis zu geben, wenn er nur die Rechte aus den deutschen Anmeldungen, nicht aber das Recht übertragen wollte, Schutzrechte auch im Ausland anzumelden; der Kläger müsse die einfache Verneinung der entsprechenden an ihn gerichteten Frage nach Treu und Glauben als Zustimmung gegen sich gelten lassen.

Hierbei kann auf sich beruhen, in welcher zeitlichen Reihenfolge die fraglichen Erklärungen abgegeben worden sind; bei Abschluß des Vertrages lagen sie jedenfalls vor; in diesem Zeitpunkt mußte der Kläger sich aber sagen, daß seine einfache Verneinung der Frage nach ausländischen Anmeldungen in Verbindung mit der zu a) wiedergegebenen wiederholten Erklärung und mit der Erhöhung des Erwerbspreises dahin verstanden werden würde, daß auch das Recht zur Anmeldung von Schutzrechten im Ausland übertragen werde.

Daß der Grundsatz der Vermutung der Vollständigkeit einer schriftlichen Vertragsurkunde hier nicht zum Zuge kommt, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß mit der tatsächlichen Erwägung begründet, daß die Übertragungsurkunde nur dem Zwecke gedient habe, die Umschreibung der deutschen Anmeldungen beim Patentamt in der vom Patentgesetz geforderten Form durchzuführen. Die Grundlage für diese Feststellung hat das Berufungsgericht im wesentlichen in der Aussage des Patentanwalts R. [REDACTED] erblickt.

Das Berufungsgericht hat sich nicht ausdrücklich darüber ausgesprochen, ob bereits Gründe der Beweissicherung nach der Lebenserfahrung im allgemeinen Anlaß geben, eine Vereinbarung zur Frage der Auslandsanmeldungen auch schriftlich festzuhalten. Aus seiner Beweiswürdigung ergibt sich insoweit aber, daß Patentanwalt R. [REDACTED] es nicht als seine Aufgabe betrachtet hat, den Vertrag selbst zu beurkunden, obwohl der Zeuge Z. [REDACTED] den Zeugen U. [REDACTED] veranlaßt hatte, sich mit Patentanwalt R. [REDACTED] in Verbindung zu setzen, weil der Kläger dazu neige, später über die Höhe des Entgelts zu "diskutieren". Nach diesen Feststellungen brauchte das Berufungsgericht sich mit dem Fehlen einer Urkunde über die Frage der Auslandsanmeldungen nicht ausdrücklich auseinanderzusetzen und daraus auch nicht die von der Revision gezogenen Folgerungen abzu-

leiten; denn die Auslandsprioritätsfrist war zur Zeit der Übertragung unstreitig bereits abgelaufen und Patentanwalt R [REDACTED], dem diese Tatsache bekannt war, ist nach seiner Bekundung davon ausgegangen, daß ohnehin alle Rechte aus der Erfindung bereits übertragen seien.

Bei dieser Sachlage ist es rechtlich unerheblich, ob die Parteien, wie die Revision bezweifelt, eine klare Vorstellung von dem Recht an der Erfindung und dem Recht auf Erteilung des nachgesuchten Patents gehabt haben und ob sie in der Lage gewesen sind, beide Rechte zu unterscheiden; auch bei Verträgen dieser Art kommt es nach §§ 133, 157 BGB nicht auf das Vorhandensein eines solchen Unterscheidungsvermögens an; es genügt vielmehr, daß der Rechtserwerber hier die Frage der Auslandsanmeldungen ausdrücklich angesprochen hat und daß die Bedeutung dieser Frage für den Vertragsabschluß danach und nach den sonstigen Umständen für den Kläger erkennbar geworden war; es kommt auch nicht darauf an, ob nach dem so ermittelten objektiven Inhalt der beiderseitigen Erklärungen sämtliche aus dem "Recht an der Erfindung" fließenden einzelnen Befugnisse übertragen worden sind; es reicht vielmehr aus, daß dies nach den vom Berufungsgericht einwandfrei getroffenen Feststellungen jedenfalls hinsichtlich des Rechts auf Vornahme von Anmeldungen im Ausland der Fall ist. Hat der Rechtsvorgänger der Beklagten aber, wie das Berufungsgericht hiernach ohne Rechtsirrtum dargelegt hat, dieses Recht vom Kläger erworben, so entfällt dessen Klageanspruch unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt.

3. Die vorstehenden Ausführungen ergeben zugleich, daß die von der Revision geltend gemachte Rüge eines Verstoßes gegen eine der sogenannten Zweckübertragungstheorie des Urheberrechts entsprechende Auslegungsregel im vorliegenden Falle keine Grundlage hat. Das Berufungsgericht hat nämlich

zutreffend festgestellt, daß der vom Erwerber zur Sprache gebrachte Zweck des Vertrages gerade auch den Erwerb des Rechts auf Auslandsanmeldungen umfaßte; für die Anwendung einer Regel, daß im Zweifel nicht mehr übertragen werde, als zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist, bleibt daher kein Raum.

4. Auch die weitere Rüge der Revision, die Beweiswürdigung des Berufungsurteils entspreche nicht den Erfordernissen des § 286 ZPO, weil es sich nicht mit dem insoweit zu einem abweichenden Ergebnis gelangenden Urteil des Landgerichts "auseinandersetze", ist nicht begründet. Es genügt, wenn das Berufungsurteil eine sachentsprechende Würdigung enthält; das ist hier der Fall, es braucht sich dagegen in den Urteilsgründen nicht mit jeder ernsthaft in Betracht kommenden Möglichkeit der tatsächlichen Würdigung auseinanderzusetzen, die - wie die abweichende Würdigung des Erstgerichts - dem Berufungsgericht bei seiner Entscheidung gegenwärtig war.

Die Revision des Klägers war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Wilde	Spreng	Jungbluth	Pehle	Claßen
-------	--------	-----------	-------	--------